

Auszahlungssperre

So wehren Sie sich gegen einen ungerechtfertigten Abruf einer Bankgarantie

Die Baubranche ist schnelllebig und dynamisch, gleichzeitig geht es (meist) um viel Geld und daher ist das Risiko groß. Vielleicht ist gerade deshalb die unkomplizierte, rasch verfügbare, aber sehr sichere Bankgarantie im Baugewerbe so beliebt. Aber es ist Vorsicht geboten! Man muss rasch handeln, wenn es darum geht, einen unberechtigten Abruf einer Bankgarantie zu verhindern, denn die Auszahlung der Garantiesumme kann binnen weniger Tage erfolgen.

In einer der letzten Ausgaben beschäftigten wir uns mit der rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme von Bankgarantien. Dieser Beitrag setzt diese Thematik fort und widmet sich nun der konkreten Frage, wie die Auszahlung einer Bankgarantie in der Praxis wirksam verhindert werden kann.

Zum Wesen der Bankgarantie

Bei der Bankgarantie verpflichtet sich eine Bank einen bestimmten Geldbetrag bei Abruf binnen eines kurzen, in der Garantiekunde festgelegten, Zeitraums (z.B. 3 Tage) an den Begünstigten zu bezahlen. Die Gefahr für den Garantiegeber liegt darin, dass die Bank nicht prüft, ob der durch die Bankgarantie abgesicherte Anspruch tatsächlich besteht. Das muss sie deshalb nicht, weil es im Wesen der Bankgarantie liegt, auf die bloße Behauptung, der Garantiefall sei eingetreten, die Garantiesumme an den Begünstigten auszuzahlen. Einwendungen aus dem Grundgeschäft sind zunächst ausgeschlossen. Durch Rückforderungsklage kann der Garantiegeber binnen einer Frist von drei Jahren im Nachhinein den zu Unrecht abgerufenen Betrag zurückfordern.

Durch diese kurze Frist ist der Garantiegeber gezwungen, zügig zu prüfen, ob die Bankgarantie zu Recht abgerufen wurde. Eine rasche Prüfung kann aber auch die Auszahlung im Vorhinein verhindern. Ist



Mag. Verena Schrödl

im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bankgarantie eindeutig und klar, dass der Anspruch aus dem Grundverhältnis nicht besteht, kann ein Gericht mittels einstweiliger Verfügung die Auszahlung durch die Bank verhindern. Man spricht in einem solchen Fall von einer rechtsmissbräuchlichen Garantieziehung.

Entscheidend bei dieser Beurteilung ist vor allem der Garantietext, denn die Bank garantiert nicht die Zahlung schlechthin, sondern nur für den Garantiefall. Der Garantietext beschreibt nicht nur die Höhe, sondern auch den Umfang und Inhalt der Bankgarantie – sprich zu welchem Zweck ein Abruf erfolgen darf (z.B. Sicherstellung der Werklohnforderung nach § 1170b ABGB oder Ablöse des Haftrücklasses). Wird eine Bankgarantie für einen anderen Zweck in Anspruch genommen, oder auch für eine noch nicht fällige Forderung, empfiehlt es sich eine einstweilige Verfügung zu beantragen, um eine (vorläufige) Auszahlungssperre zu erwirken.

Verfahrensrechtliches zur einstweiligen Verfügung

Die einstweilige Verfügung (eV) ist unabhängig vom Streitwert beim örtlich zuständigen Bezirksgericht zu beantragen. Wird aber gleichzei-



Dr. Bernhard Kall

tig mit Antrag auf Erlass einer eV eine (Rechtfertigungs-)Klage auf Widerruf des erfolgten Garantieabrufs und Unterlassung eines weiteren, rechtswidrigen Abrufs erhoben, ist je nach Streitwert das Bezirksgericht (bis 15.000 Euro) oder das Landesgericht zuständig. Mittels „paraten“, also sofort verfügbaren Beweismitteln ist im eV Antrag darzulegen, weshalb der Abruf der Bankgarantie rechtsmissbräuchlich erfolgt ist. Das Beweismaß ist im eV Verfahren herabgesetzt, eine Bescheinigung ist ausreichend.

Das Gericht kann auch ohne Anhörung des Gegners über den eV Antrag in Beschlussform entscheiden, wenn eine Anhörung des Gegners den Zweck der eV vereiteln würde. Dies wäre bei sehr kurzen Auszahlungsfristen von wenigen Tagen der Fall, denn bis das Gericht eine Entscheidung trifft, hätte die Bank den Garantiebtrag bereits ausbezahlt. Bei längeren Fristen von beispielsweise 3 Wochen ist dem Gegner die Gelegenheit zu geben, sich zum eV Antrag (gegebenenfalls schriftlich) zu äußern.

Wird der eV Antrag bewilligt, setzt das Bezirksgericht dem Antragsteller im Beschluss eine Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklage, denn das eV Verfahren ist nur ein vorläufiges Verfahren und die Dauer

von Auszahlungssperren ist mit der Entscheidung im Rechtsfertigungsverfahren begrenzt. Im Rechtsfertigungsverfahren wird vom Gericht entschieden, ob der Anspruch aus dem Grundverhältnis besteht oder nicht. Hier ist auch eine Bescheinigung nicht mehr ausreichend, sondern sind Beweise vorzulegen.

Wird dem eV Antrag nicht stattgegeben, kann der Antragssteller binnen 14 Tagen Rekurs gegen den abweisenden Beschluss erheben. Dem Gegner steht zusätzlich zum Rekurs

der Rechtsbehelf des Widerspruchs (ebenso binnen 14 Tagen) offen, wenn die eV ohne seine Anhörung erlassen wurde. Widerspruch und Rekurs können vom Gegner auch kombiniert werden, wobei es empfehlenswert ist, zu beantragen, dass zuerst über den Widerspruch entschieden werden soll. Über den Widerspruch ist mündlich zu verhandeln.

Fazit: Bei Abruf der Bankgarantie ist rasch zu prüfen, ob dieses Recht erfolgt ist. Wenn nicht, kann

die einstweilige Verfügung die Auszahlung an den Begünstigten bis zur endgültigen Entscheidung im Rechtsfertigungsverfahren verhindern. Der Verfahrensaufwand einer eV sollte nicht unterschätzt werden, daher sind im Einzelfall die Chancen und Risiken genau zu prüfen.

**Müller Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@mplaw.at
www.mplaw.at ■

Jetzt neu! Pflaum F2

Das neue Mineralwolle-Wandpaneel von Pflaum & Söhne

Die Anforderungen im modernen Fassadenbau werden immer anspruchsvoller. Der erste Eindruck soll zeitgemäß und ästhetisch wirken. Die eingesetzten Produkte müssen in puncto Statik, Brandschutztechnik und Wärmedämmung den hohen Erwartungen gerecht werden. Für diesen Bedarf haben wir unser neues Mineralwoll-Paneel entwickelt. Das neue Pflaum F2 Mineralwoll-Paneel verfügt über zahlreiche Vorteile:

- Paneel mit neuer verdeckter Befestigung
- Perfekt in Kombination mit unseren verdeckten PIR-Paneelen einsetzbar, da die Nut-Feder Geometrie mit PIR-Schaum-Paneelen kompatibel ist
- Optisch ist an der Oberfläche kein Unterschied zwischen den beiden Kernwerkstoffen mehr bemerkbar (gleiche Profilierungen bei PIR- und Mineralwoll-Paneelen)
- Keine zusätzlichen Arbeiten bei der Montage zwischen den beiden Paneelen notwendig
- Paneele sind in Stärken von 60 bis 220mm verfügbar
- Nicht brennbares Paneel der Klasse A2-s1, d0 nach EN 13501-1
- Rohdichten in 100, 120 und 140kg/m³

Ihr regionaler Partner im Metalleichtbau

Seit mittlerweile 70 Jahren prägt die Pflaum & Söhne Bausysteme GmbH die Unternehmenslandschaft in Österreich. Als Mitglied der ArcelorMittal Construction Gruppe können wir auch ein umfangreiches Sortiment an Tragschalen, Deckschalen und Kassetten anbieten. Wir sind Pioniere im Bereich der Leichtbau-Verbundelemente mit jahrzehntelanger Erfahrung und unterstützen Sie gerne bei technischen Fragen im Planungsprozess.

Kontaktieren Sie unseren Vertrieb für weitere Informationen und tauchen Sie ein in die Produktwelt der Pflaum Wand- und Dachpaneele. www.pflaum.at ■



Das neue Pflaum F2 Mineralwoll-Paneel verfügt über zahlreiche Vorteile. Es sind keine zusätzlichen Arbeiten bei der Montage zwischen den beiden Paneelen notwendig.

